

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Chemische Technik (Chemical Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 02.11.2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemische Technik (Chemical Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 20.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird der bisherige Text zu dessen Absatz 1. nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag der Studierenden/des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Erkrankung) im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabenteller um maximal zwei Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.“

2. Im Anmerkungsapparat werden die Fußnoten „⁷“ und „⁸“ wie folgt neu gefasst:

„⁷ Als Wahlpflichtmodul Technik kann gewählt werden:

- a. ein Modul aus einem im Studienplan dieses Bachelorstudienganges definierten Kataloges technischer Wahlpflichtmodule der Fakultät für Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik oder
- b. ein technisches Modul aus dem sechsten und siebten Studiensemester eines Bachelorstudienganges dieser Fakultät, sofern die Inhalte des gewählten Moduls nicht schon durch Pflicht- und Wahlpflichtmodule der/des Studierenden abgedeckt sind oder
- c. ein technisches Modul aus dem sechsten oder höheren Studiensemester eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, sofern die ECTS-Kreditpunkte dieses Moduls der Vorgabe mindestens entsprechen und das Modul von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Prüfungsmodul anerkannt wird.

Im Falle der Wahl nach den Buchstaben b) oder c) richten sich die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

- ⁸ Im fachübergreifenden Wahlpflichtmodul müssen fachübergreifende Wahlpflichtfächer gewählt werden, die in der Summe mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte ergeben. Als fachübergreifendes Wahlpflichtfach kann gewählt werden:

- a) ein Modul aus einem im Studienplan dieses Bachelorstudienganges definierten Kataloges fachübergreifender Wahlpflichtmodule der Fakultät für Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik oder
- b) ein fachübergreifendes Wahlpflichtmodul aus dem sechsten oder höheren Studiensemester eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, sofern die ECTS-Kreditpunkte dieses Moduls der Vorgabe mindestens entsprechen und das Modul von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Prüfungsmodul anerkannt wird.

Im Falle der Wahl nach Buchstabe b) richten sich die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

Sind zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Vorgabe mehr als ein fachübergreifendes Wahlpflichtfach erforderlich, werden zur Bildung der Modulendnote die Noten der gewählten Wahlpflichtfächer entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.